Forstliche Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **57 (1906)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

stehen. So richten drei starke Äste in einer Entfernung von 5—6 m vom Hauptstamm ihre Spitzen auf und verzweigen sich quirlständig.

Wie schon aus dem Gesagten geschlossen werden kann, zeichnet sich die Schermtanne von Leysin durch eine ganz gewaltige Krone aus. Ihr Durchmesser, in dem der Horizontalkurve des Terrains folgenden Sinne, beläuft sich auf 16½ m, derjenige senkrecht zu dieser Richtung auf 20 m, der Umfang der Krone auf zirka 95 Schritte.

Sehr erfreulicherweise weist dieser Baumriese immer noch ein recht ansehnliches Wachstum auf: der Gipfeltrieb hat sich im letzten Jahr um 12 cm verlängert, während eine Untersuchung mit dem Zuwachsbohrer Jahrringe von 4—5 mm Breite ergab. Es lassen sich denn auch an der Fichte von Leysin noch durchaus keine Zeichen von Altersschwäche wahrnehmen.

Jene Jahrringbreite der Berechnung des Alters zugrunde gelegt, ergeben sich für dieses 215 Jahre. Herr Badoux bemerkt hiezu, daß der Baum tatsächlich älter sein dürfte. Wir möchten unserm verehrten Herrn Kollegen, dessen Urteil wir sonst gerne als sehr wohlüberlegt und sorgfältig begründet anerkennen, nicht zu nahe treten, wollen aber doch an die im allgemeinen noch zu wenig gewürdigte Tatsache erinnern, daß Bäume, völlig freistehend, ein unvergleichlich rascheres Wachstum aufweisen, als solche, die sich im Bestandesschlusse entwickelten.

Die große Schermtanne von Leysin ist Eigentum der Frau Julie Barroud in Leysin, welche, mit Recht, auf ihren schönen Baum stolz ist. Seine Erhaltung dürfte, so lange sie lebt — wir wünschen, daß dies noch recht viele Jahre bedeute — vollkommen gesichert sein.

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Graubünden. Der Art. 10 im Puschlav. Auch im schönen Puschlavertal scheinen der Art. 10 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 und die zudienenden Vollziehungsbestimmungen der kantonalen Forstordnung vom 1. März 1905 bei der Bevölkerung gemischte Gefühle geweckt zu haben. In verschiedenen Fraktionen der Gemeinde Puschlav, wo die Nutzungsberechtigten bis dahin gewohnt waren, ihr Losholz selbst zu schlagen und heimzuholen, wann es ihnen eben beliebte, veranstalteten im Laufe des Monats Oktober die Unzufriedenen Versammlungen und wählten in diesen „Kommissionen" zur Anzeichnung des Holzes, das dann eigenmächtig verlost, geschlagen und, wenigstens zum Teil, weggeführt wurde. Die widerrechtliche Behän-

digung des Holzes durch die Unzufriedenen geschah teilweise trotz ausdrücklichen Verbotes der kompetenten Gemeindebehörden.

Auf Klage der Gemeinde- und Forstbehörden hin wurden 197 Beteiligte, welche sich der Übertretung der kantonalen Forstordnung schuldig gemacht hatten, zur Verantwortung gezogen und am 15. Dezember abhin vom Kleinen Rat nach dem ordnungsgemäßen Verfahren verurteilt: 9 Bürger haben Bußen von Fr. 100, 183 solche von je Fr. 30 zu bezahlen.

Damit ist die Ruhe und Ordnung im Puschlav glücklich wieder hergestellt worden.

Wallis. Neue Forstkreiseinteilung. Durch die auf 1. Dezember 1905 erfolgte Schaffung eines weitern, sechsten Forstkreises und Besetzung dieser Stelle durch Herrn A. de Werra, von Sitten, wurde eine neue forstliche Kreiseinteilung bedingt. Damit im Zusammenhang fand auch eine Versetzung verschiedener Kreis-Oberförster statt.

Die neue Einteilung der Kreise und deren Besetzung ist folgende:

Forstkreis:	Bezirke:		
I.	(Goms, Raron-Ost und Brig):	Oberförster	Barberini in Brig.
II.	(Visp und Raron-West):	„	Arbenz in Visp.
III.	(Leuk und Siders):	„	Evéquoz in Siders.
IV.	(Herens, Sitten und Conthey):	„	Lorétan in Sitten.
V.	(Entremont und Martigny):	„	de Werra in Martigny.
VI.	(St. Maurice und Monthey):	„	Delacoste in Monthey.

Bücheranzeigen.

Mitteilungen der Schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. Herausgegeben vom Vorstande derselben, Arnold Engler, Professor am Polytechnikum in Zürich. VIII. Band. 3. Heft. Zürich. Kommissionsverlag von Fäsi & Beer. VII u. 50 S. gr. 8°.

Das dritte Heft bringt zwei Arbeiten, die eine von Hrn. Ph. Flury, Adjunkt der Versuchsanstalt, die andere von Hrn. Dr. H. C. Schellenberg, Dozent der Pflanzenpathologie am Polytechnikum.

Hr. Flury hat sich der recht verdienstlichen Aufgabe unterzogen, mittelst exakter Untersuchungen die Leistungsfähigkeit einiger für die Praxis und zu versuchstechnischen Zwecken wichtigster Höhenmesser festzustellen und zwar sowohl hinsichtlich der Genauigkeit der Resultate, als mit Bezug auf die größt mögliche Förderung der Arbeit.

Einer solchen Prüfung unterworfen wurden die Höhenmesser von Weise, Klein, Christen und Hüni, sowie der als Hypsometer benutzte Meterstab, eine Auswahl, welche sicher als zweckentsprechend bezeichnet werden darf, indem sie den wichtigsten in Betracht kommenden Systeme angemessene Vertretung gewährt.